

### **Rechnungszins für Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz 31.12.2018**

Gemäß § 253 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs wird der Rechnungszins für alle Bilanzstichtage ab dem 31.01.2016 für Altersversorgungsrückstellungen auf der Grundlage eines Durchschnittes der letzten 10 Jahre bestimmt (vorher Durchschnitt der letzten 7 Jahre). Für den Unterschiedsbetrag zwischen der früheren Rückstellungsermittlung, die auf Basis eines 7-Jahres-Durchschnittszinses erfolgte, besteht gemäß § 253 Abs. 6 HGB dauerhaft eine Ausschüttungssperre. Der Unterschiedsbetrag ist im Anhang oder unter der Bilanz anzugeben.

In den allermeisten Fällen haben die Unternehmen von der Vereinfachungsregelung in § 253 HGB Gebrauch gemacht und als Rechnungszins den von der Bundesbank monatlich ermittelten Durchschnittszins für 15-jährige Restlaufzeiten der Verpflichtungen herangezogen.

Per 31.12.2018 ergibt sich auf dieser Basis ein Zinssatz von 3,21 %.

Die am 17.03.2016 in Kraft getretene gesetzliche Neuregelung zum 10-Jahres-Durchschnittszins gilt nur für Pensionsrückstellungen. Für Jubiläums- und Altersteilzeitverpflichtungen sowie Rückstellungen für Überbrückungsgelder und Sterbegelder gilt weiterhin der 7-Jahres-Durchschnittszins.

Per 31.12.2018 ergibt sich damit ein Zinssatz von 2,32 %.

Demnach fiel die Zinssenkung in 2018 stärker aus als im Vorjahr.

Das anhaltend niedrige Zinsniveau führt in den Folgejahren zu weiter deutlich sinkenden Zinssätzen für die Bilanzierung in der Handelsbilanz (mit entsprechenden jährlichen Aufwänden in der GuV).

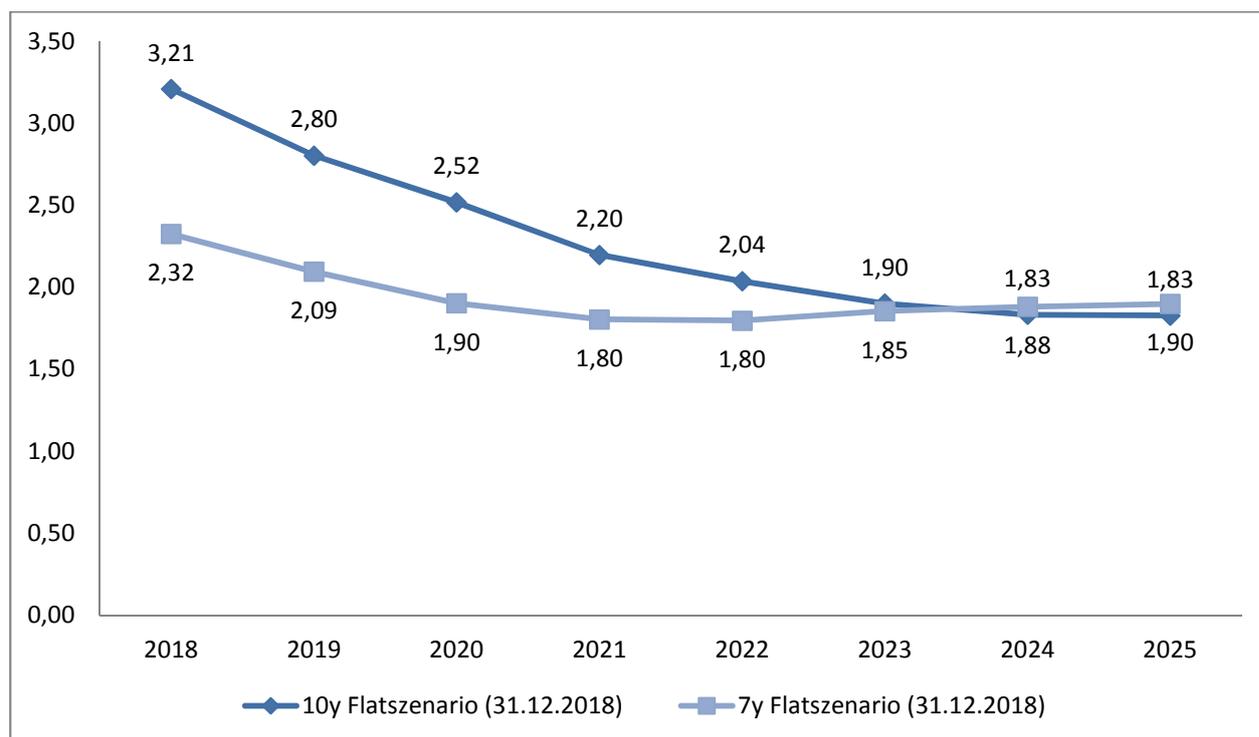
In 2018 kann zusätzlich durch die Umstellung auf die neuen Heubeck Richttafeln RT 2018 G dieser Aufwand in der Bilanz noch stärker ausfallen. Die Heubeck AG erwartet generell durch die Einführung der neuen Richttafeln einen einmaligen Anstieg der Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz um bis zu 2,0%; in bestimmten Konstellationen kann es jedoch auch zu einer Reduktion der Pensionsrückstellungen kommen (siehe auch unser [Newsletter vom Oktober 2018](#)).

Abweichend von dem pauschalen Zins für 15-jährige Restlaufzeiten ist es gemäß IDW RS HFA 30 Rdnr. 57 zulässig, bei einer kürzeren Laufzeit der Verpflichtungen, z.B. bei Altersteilzeitverpflichtungen, bei der Bestimmung des Rechnungszinses auch von einer kürzeren Restlaufzeit auszugehen.

So beträgt bspw. der Zins zum Stichtag 31.12.2018 bei einer Laufzeit von 6 Jahren 1,40 % und bei 3 Jahren 0,98 % (7-jähriger Durchschnittszins).

## Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung

Die weitere Entwicklung des HGB-Zinses (pauschaler Durchschnittszins) haben wir aufgrund der aktuellen Zinsverhältnisse (Stichtag 31.12.2018) für die Zukunft hochgerechnet:



Köln, im Januar 2019

Kölner Spezial  
Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung